

## Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 17.08.2020

Der WR begrüßt die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende breit angelegte Intensivierung der Strafverfolgung und Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Unseren Opferhelfern und Opferhelferinnen sind in den vergangenen Jahrzehnten viele Fälle bekannt geworden, in denen der Staat und die Gesellschaft traumatisierten Kindern nicht angemessen helfen konnten.

Es ist überzeugend, neben den Änderungen im Straf- und Strafprozessrecht auch Korrekturen im Bundeszentralregistergesetz, bei den Qualifikationsanforderungen für Familienrichter, Verfahrensbeistände und Jugendrichter sowie bei Beschwerdeentscheidungen in Kinderschutzverfahren in das Gesetz aufzunehmen.

Die aus generalpräventiven Gründen vorgeschlagene Hochstufung des Grundtatbestands des sexuellen Kindesmissbrauchs zum Verbrechen wird für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen, die bei jungen Tätern Teil der sexuellen Entwicklung sein können, sachgerecht durch die Möglichkeit des Absehens von Strafe kompensiert (§ 176 Abs. 2 StGB). Diese - dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechende - Regelung eröffnet auch angemessene prozessuale Lösungen, da das Absehen von Strafe nicht nur durch Urteil erfolgen kann, sondern gemäß § 153b StPO auch durch Einstellung im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren. Hinzu kommen die spezifischen jugendstrafrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten, die auch bei Verbrechen gelten (§§ 45,47 JGG).

Auch die Absenkung des Regelstrafrahmens (1 Jahr bis 15 Jahre) auf 6 Monate bis 10 Jahre bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (§ 176 a StGB) trägt wie bisher dazu bei, für weniger gravierende Handlungen schuldangemessene Strafen zu ermöglichen.

Eine vergleichbare Regelung wie in § 176 Abs. 2 StGB erscheint auch bei dem zum Verbrechen hochgestuften § 184b StGB geboten. Verbreitung, Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte erfolgt in nicht geringem Umfang nicht durch organsierte Pädophilen-Ringe, sondern in den modernen sozialen Netzwerken und Chatrooms mit Hilfe von Smartphones auch im Austausch von Kindern und Jugendlichen untereinander. So kommt es nicht selten vor, dass pubertierende Jungen oder Mädchen Fotos oder Videos an andere versenden, in denen sie sich selbst befriedigen oder (teilweise) unbekleidet in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung posieren. Das erfüllt den Tatbestand des § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB, auch wenn die Fotos oder Videos vom Erstempfänger an Freunde oder Freundinnen weitergeitet werden. Derartige Praktiken sind zwar dumm und geschmacklos, sollten aber nicht als Verbrechen eingestuft werden.

Einen wichtigen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs sieht der WR in der Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten durch Erweiterung der Katalogtaten der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO) der Onlinedurchsuchung (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 StPO) und der Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

1



StPO). Angesichts der erst in den letzten Jahren erkannten Schwere sexualisierter Gewalt gegen Kinder und der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte entsprechen diese Regelungen auch den strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Mainz, 11.09.2020

2